

Fotos nicht zulässig, weil Passus in Satzung fehlt

Der Wasser- und Abwasserverband hat vom Thüringer Datenschutzbeauftragten eins auf den Deckel bekommen: Gebäude zur Bestandserhebung fotografieren darf der WVS nur, wenn es in seiner Satzung steht. Jetzt wird nachgebessert.

- Zur Ermittlung der Geschosshöhe hat der Wasser- und Abwasserverband Fotos von Privathäusern machen lassen. Das hätte er nicht tun dürfen, weil es in der Satzung nicht geregelt ist. Die Fotos werden so lange gesperrt, bis die Satzung geändert ist. Foto: Heiko Matz

Bad Salzungen - Der Wasser- und Abwasserverband Bad Salzungen hat zur Ermittlung von Abwasserbeitragspflichten Fotos von privaten Gebäuden gemacht. Obwohl die Ortsbegehungen angekündigt waren, hätten diese Fotos nicht entstehen dürfen. Das stellte der Thüringer Datenschutzbeauftragte nach einer Eingabe eines Grundstücksbesitzers fest. Grund: Dem Wasser- und Abwasserverband fehlt dazu die rechtliche Grundlage. Heißt: In der Entwässerungssatzung ist der Passus, dass private und öffentliche Grundstücke und Gebäude zur Ermittlung der Beitragspflicht fotografiert werden können, nicht enthalten. "Dass wir mit den Fotos ein Datenschutzproblem bekommen, haben wir nicht gewusst", sagte WVS-Geschäftsführer Heiko Pagel. Seit Jahren nutzt der Verband Fotos, um den genauen Abwasserbeitrag zu ermitteln. Denn ob ein Gebäude tatsächlich ein- oder zweigeschossig ist, hat Auswirkungen auf die Höhe des Gesamtbeitrags. Zumindest ab dem Jahr 2005. Zuvor wurde entsprechend der alten Kommunalabgabenordnung die zulässige Bebauung herangezogen, auch wenn die tatsächliche Geschosshöhe vielleicht niedriger ausfiel. Bedeutet: Ließ ein Bebauungsplan eine dreigeschossige Bauweise zu, wurde dies bei der Beitragsbemessung zugrunde gelegt, auch wenn nur ein eingeschossiges Haus aktuell auf dem Grundstück stand. "Ab 2005 wird die tatsächliche Bebauung zugrunde gelegt." Und diese muss vor Ort ermittelt werden. Dazu hat der Verband eine Firma beauftragt. Die erhobenen Daten, versicherte Pagel, wurden nur intern genutzt und nie nach außen gegeben. "Sobald sie nicht mehr benötigt wurden, haben wir sie gelöscht", sagte er. So wurde auch im letzten Vierteljahr verfahren, als die Bescheide für die Teilbeiträge Kanalnetz für die Orte Oechsen, Bermbach, Empfertshausen, Urnshausen, Fischbach, Wölferbütt, Zella, Neidhartshausen, Weilar, Diedorf und Klings ermittelt wurden. Rund 1300 Bescheide hat der WVS erlassen.

Fotos werden gesperrt

Anfang Dezember flatterte dem Verband ein Schreiben des Thüringer Datenschutzbeauftragten ins Haus. Anlass war die Eingabe eines Grundstückseigentümers wegen der aus seiner Sicht nicht zulässigen Fotos. Der Datenschutzbeauftragte wollte wissen, in welchem Zeitraum die Fotos gemacht wurden, wer fotografierte, wie viele Fotos entstanden sind, wie sie gespeichert wurden und wie informiert wurde. "Wir haben alle Fragen beantwortet", so Pagel. Und Mitte Januar erneut Post vom Datenschutzbeauftragten bekommen, der mitteilte, dass die Fotos nicht zulässig seien, weil das Fotografieren nicht in der Satzung verankert sei. "Wir haben uns sofort mit dem Datenschutzbeauftragten geeinigt, diese rechtlichen Probleme aus der Welt zu schaffen." Das geht eigentlich recht einfach: Die Verbandsversammlung muss eine Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung beschließen. Der Textentwurf, der mit dem Datenschutzbeauftragten abgesprochen werden soll, wird Ende Februar den Werksausschuss passieren. Ende März/Anfang April soll die Änderung der Verbandsversammlung als Beschluss vorgelegt werden.

Als Konsequenz des unzulässigen Fotografierens der Grundstücke und Gebäude habe der Datenschutzbeauftragte vorgeschlagen, die Aufnahmen zu sperren und so lange nicht zu nutzen, bis die entsprechende Satzungsänderung erfolgt ist. "So verfahren wir jetzt", versicherte Pagel, der diese Anweisung an seine Mitarbeiter gegeben hat. Gelöscht werden müssen die Aufnahmen nicht. Nach Auffassung des Datenschutzbeauftragten führe das unzulässige Fotografieren nicht dazu, dass die versandten Bescheide rechtswidrig seien.

"Die Rechtswidrigkeit eines Abwasserbescheides kann nur durch das Verwaltungsgericht oder das Thüringer Oberverwaltungsgericht festgestellt werden", erklärte der WVS-Geschäftsführer. *Mö 05.02.1213*